

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 15. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Januar 2024)

zum Thema:

Beamtenbesoldung nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin

und **Antwort** vom 26. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Jan. 2024)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17836

vom 15. Januar 2024

über Beamtenbesoldung nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Das Verwaltungsgericht Berlin hat festgestellt, dass die Beamtenbesoldung bis einschließlich der Besoldungsgruppe A10 verfassungswidrig niedrig war und keinen angemessenen Abstand zur Grundsicherung wahrte. Das Gericht hatte eine Vorlage zur Überprüfung an das Bundesverfassungsgericht eingereicht, weil das Land Berlin seine Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation nicht einhalte (Az.: VG 26 K 251.16).

1. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts?

Zu 1.:

Die Entscheidungen des BVerfG zur Verfassungsgemäßheit der A-Besoldung im Land Berlin stehen derzeit noch aus. Dies gilt auch für das von der Abgeordneten in den Vorbemerkungen zitierte Verfahren VG 26 K 251.16. Der Entscheidung des BVerfG zur A-Besoldung möchte der Senat nicht vorweggreifen.

Dies entspricht auch aus den Richtlinien der Regierungspolitik:

„Wenn das Bundesverfassungsgerichtes Vorgaben hinsichtlich der A-Besoldung macht, macht der Senat einen Vorschlag für ein Reparaturgesetz analog zur R-Besoldung.“

Es ist beabsichtigt, im Anschluss an die Entscheidungsveröffentlichungen auch diejenigen Besoldungsgruppen und Haushaltsjahre auf ihre Verfassungsgemäßheit zu prüfen, die bislang nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem BVerfG waren. Soweit erforderlich, wird dann im Rahmen eines Reparaturgesetzes eine umfassende Korrektur der Besoldung gegenüber denjenigen Dienstkräften, Richterinnen und Richtern erfolgen, über deren Besoldungsanspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist. Eine entsprechende Vorsorge wurde getroffen.

2. In welcher Höhe, für welche Besoldungsgruppen und ab welchem Zeitpunkt beabsichtigt der Senat eine Anpassung der Beamtenbesoldung? Gibt es hierzu bereits Vorbereitungen?

Zu 2.:

Für Berlin ist grundsätzlich vorgesehen, den Tarifabschluss zeitgleich auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich zu übertragen. Die Einzelheiten der konkreten Ausgestaltung der Übertragung der Tarifergebnisse auf den Beamtenbereich werden derzeit abgestimmt. Der Referentenentwurf, der voraussichtlich im zweiten oder dritten Quartal dieses Jahres dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorlegt wird, wird durch die Fachabteilung derzeit vorbereitet.

Die ebenfalls tariflich vereinbarte Inflationsausgleichsprämie soll an beamtete Dienstkräfte und versorgungsberechtigte Personen Ende Februar mit den Bezügen des Monats März 2024 ausgezahlt werden.

3. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich für den Landeshaushalt bei einer konsequenten Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstands pro Jahr?

Zu 3.:

Die Kosten der Übertragung des Tarifabschlusses vom 9. Dezember 2023 belaufen sich unter Beachtung der Rechtsprechung zur Einhaltung des verfassungsrechtlich vorgegebenen Mindestabstands auf 37,3 Mio. Euro im Jahr 2024 und auf 223,5 Mio. Euro im Jahr 2025.

Hiervon nicht umfasst sind die Kosten der Gewährung der Inflationsausgleichsprämie an aktive beamtete Dienstkräfte sowie versorgungsberechtigte Personen. Denn die rechtliche Grundlage hierfür wird mit einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geschaffen und verursacht lediglich einmalige Kosten.

4. Weshalb wurde die Beamtenbesoldung trotz wiederholter verfassungsrechtlicher Bedenken bis heute noch nicht auf die gebotene Mindestalimentation angepasst und weshalb setzte der Senat stattdessen, um Personal für das Land Berlin zu halten und zu gewinnen, auf eine ebenfalls verfassungswidrige Hauptstadtzulage (VG 5 K 77/21)?

Zu 4.:

Die Beamtenbesoldung ist entgegen der Fragestellung nicht verfassungswidrig zu niedrig bemessen. Das hat auch das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin) in seinem Urteil vom 16. Juni 2023 zum Aktenzeichen VG 26 K 245/23 festgestellt. Im Leitsatz zum Urteil hält das VG Berlin fest:

„Die Besoldung der Berliner Richter und Staatsanwälte in der Besoldungsgruppe R 1 war in den Jahren 2018 bis 2021 nicht verfassungswidrig zu niedrig bemessen (Rn. 21)“.

Zudem erfolgten mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021 weitere deutliche Verbesserungen bzgl. der gewährten Alimentation. In der Begründung zur Abgeordnetenhausvorlage (Drucksache 18/3285) wird ausführlich auf alle vom BVerfG aufgestellten Parameter zur Amtangemessenheit der Besoldung eingegangen und nachvollziehbar dargestellt, dass die Alimentation verfassungsgemäß ausgestaltet ist. Eine ebenso ausführliche Begründung findet sich in der Abgeordnetenhausvorlage zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 (Drucksache 19/0603).

Mit dem von der Fragestellerin zitierten Beschluss des VG Berlin vom 4. Dezember 2023 (VG 5 K 77/21) die Hauptstadtzulage betreffend hat das VG das Verfahren ausgesetzt und dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt. Das VG Berlin ist der Auffassung,

dass die zum 1. November 2020 eingeführte und beamteten Dienstkräften bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage gewährten Hauptstadtzulage gegen das besoldungsrechtliche Abstandsgebot als eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG verstößt, soweit die Besoldungsgruppen A 14 und A 15 von dem Bezug der Hauptstadtzulage ausgeschlossen werden.

Derzeit erfolgt eine Auswertung des vorgenannten Beschlusses des VG Berlin. Gemäß Auftrag des Hauptausschusses aus der 55. Sitzung wird die Senatsverwaltung für Finanzen zu den Auswirkungen des Beschlusses und zum weiteren Vorgehen bezüglich der Hauptstadtzulage einen Bericht bis spätestens Ende Februar 2024 aufliefern.

Berlin, den 26. Januar 2024

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki

Senatsverwaltung für Finanzen